

Geschäftszeichen:
353703/XXX.MP.21#0001

20. Oktober 2022

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Getränkeverpackung (Aluminiumflasche mit Kunststoff-Umhüllung und Kronkorken, Füllgröße 200 ml) befüllt mit dem Getränk „Mionetto Frizzante Cuvée“, einem weißen italienischen Perlwein mit einem Alkoholgehalt von 11 Volumenprozent, in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist keine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG.

Gründe

Die Henkell & Co. Sektkellerei KG („**Antragstellerin**“) hat am 11. November 2021 eine Entscheidung über die Einordnung einer mit Perlwein befüllten Aluminiumflasche mit Kunststoff-Umhüllung und Kronkorken als pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne von § 31 VerpackG gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin gibt an, der Inhalt der Flasche sei ein Perlwein, der aus Trauben der Rebsorte Glera hergestellt werde. Sie begehrt die Einordnung als nicht pfandpflichtige Getränkeverpackung.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin ein Muster übersandt.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte Aluminiumflasche mit Kunststoff-Umhüllung und Kronkorken mit einer Füllgröße von 200 ml befüllt mit dem Getränk „Mionetto Frizzante Cuvée“ – weißer italienischer Perlwein mit einem Alkoholgehalt von 11 Volumenprozent („**Prüfgegenstand**“).

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind und
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keiner der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände gilt.

Der Prüfgegenstand ist keine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne der §§ 31, 3 Absatz 2 VerpackG.

Im Einzelnen:

1. Berechtigtes Interesse

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Einordnung des Prüfgegenstands als pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

2. Einweggetränkeverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist auch eine Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG, da er nicht dazu bestimmt ist, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden.

3. Rücknahmepflicht

Der Prüfgegenstand besteht aus den Materialien Metall und Kunststoff. Er unterliegt daher grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG.

4. Ausnahmetatbestand

Es greift aber ein Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 VerpackG.

Die Voraussetzungen von § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b) VerpackG sind erfüllt.

a) Ausnahme aufgrund des Inhalts „Wein“

Das Getränk „*Mionetto Frizzante Cuvée*“ ist als Perlwein mit einem Alkoholgehalt von 11 Volumenprozent als Wein im Sinne von § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b) VerpackG einzuordnen.

Perlwein ist ein „halbschäumender“ Wein mit einem Alkoholgehalt von mindestens 7 Volumenprozent.¹

b) Keine Rückausnahme aufgrund Einwegkunststoffgetränkeflasche

Nach § 31 Absatz 4 Satz 2 VerpackG greift die Ausnahme nach Satz 1 nicht, wenn ein Getränk nach Nummer 7 Buchstabe b) in eine Einwegkunststoffgetränkeflasche abgefüllt ist.

Der Prüfgegenstand ist zwar eine Einwegkunststoffgetränkeflasche gemäß § 3 Absatz 4c VerpackG, da er eine Umhüllung aus Kunststoff aufweist und damit zumindest teilweise aus Kunststoff besteht.

Gemäß § 31 Absatz 4 Satz 2 2. Halbsatz in Verbindung mit § 30a Absatz 3 VerpackG findet die Rückausnahme des § 31 Absatz 4 Satz 2 VerpackG auf den Prüfgegenstand dennoch keine Anwendung.

Gemäß § 30a Absatz 3 VerpackG sind Einwegkunststoffgetränkeverpackungen nicht erfasst, bei denen der Flaschenkörper aus Metall besteht und lediglich die Umhüllungen aus Kunststoff sind.

Der Prüfgegenstand ist somit keine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1, § 3 Absatz 2 und Absatz 4 VerpackG. Eine Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 VerpackG besteht daher nicht.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

¹ Vgl. Anhang I Nummer 17 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein.

Anlage



